Gebührenordnung für die Musikschule Erbach vom 27. Juni 2022

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 4. Mai 2026, in Kraft getreten am 1. September 2026.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 27. Juni 2022 die Schul- und Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erbach beschlossen. Mit Wirkung zum 1. September 2026 wurde durch die 3. Änderungssatzung vom 4. Mai 2026 ausschließlich § 1 neu gefasst.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erbach erhebt beim Besuch der Musikschule ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu bezahlen ist. Maßgabe dabei ist, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird.

1. Es gelten nachfolgende Unterrichtsgebühren

1.1 Grundstufe 45 Minuten Musikgarten (0-3 Jahre) Erlebnisraum Musik (3-4 Jahre) Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre)	387,60 € jährlich 32,30 € monatlich
1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht	
Einzelunterricht 30 Minuten	1065,60 € jährlich 88,80 € monatlich
Einzelunterricht 45 Minuten	1508,40 € jährlich 125,70 € monatlich
1.2.2 Gruppenunterricht 45 Min.	
Gruppe zu 2 Schülern	849,60 € jährlich 70,80 € monatlich
Gruppe zu 3 Schülern	621,60 € jährlich 51,80 € monatlich
Gruppe zu 4 Schülern	507,60 € jährlich 42,30 € monatlich
Gruppe ab 5 Schülern	399,40 € jährlich 33,30 € monatlich
1.2.3 Gruppenunterricht 60 Min.	
Gruppe ab 5 Schülern	488,40 € jährlich 40,70 € monatlich
1.3 Ergänzungsfach (ohne Belegung eines Hauptfachs)	355,20 € jährlich 29,60 € monatlich

2. Erwachsenenzuschlag

Für Unterricht von Erwachsenen (ab 27 Jahre) wird ein Aufschlag von 30 % auf die für Schüler festgesetzten Entgelte erhoben.

3. Benutzungsgebühren für Instrumente

3.1 Für die nach der Schulordnung von der Musikschule überlassenen Musikinstrumente wird eine monatliche Leihgebühr inkl. Versicherung in Höhe von 7,50 € festgesetzt.

3.2 Bereitstellungsgebühren für immobile Instrumente (Klavier). Für die musikschuleigenen immobilen Instrumente (z.B. Klavier und Schlagzeug) wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 2,00 € festgesetzt.

4. Gebührenermäßigung

4.1 Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

für das 2. Kind um 25 %

für das 3. Kind um 50 %

ab dem 4. Kind um 75 %

Geschwisterermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt.

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als 1. Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.2 Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach um 25 % auf 75 % des Unterrichtsentgeltes Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt der höchstbewertete Unterricht als 1. Unterrichtsfach. Die Mehrfachermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.3 Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

4.4 Musikvereinsermäßigung

Für Schüler, die zugleich aktives Mitglied eines Erbacher Musikvereines sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den Instrumentalunterricht um 15 % auf 85 % des Unterrichtsentgeltes

5. Unterricht in Zeiten behördlicher Schließung

Für Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule gilt Folgendes:

a. Der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich wird über digitale Medien erteilt.
b. In der Elementarstufe werden den Teilnehmer*innen Unterrichtsinhalte per Mail und über Online-Tutorials zur Verfügung gestellt.
c. Die Gebühren im Ensemble-, Orchester- und Ergänzungsbereich werden ausgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

§ 3 Verwaltungsgebühr

Die Musikschule der Stadt Erbach erhebt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 €. Diese Gebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebührenschuld entsteht am ersten Unterrichtstag.
2. Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheides, im Übrigen im Voraus am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung des §1 der Gebührenordnung vom 1. September 2022 tritt aufgrund der am 4. Mai 2026 beschlossenen 3. Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erbach zum 1.September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, den 5. Mai 2026

gez. Gaus, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.